

Satzung

des Vereins Freundes- und
Förderkreis der Kinderklinik Bamberg e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen Freundes- und Förderkreis der Kinderklinik Bamberg e. V..
- (2) Sitz des Vereins ist Litzendorf. Anschrift des Vereins ist Obere Leite 3, 96123 Litzendorf.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, die Situation des gesunden und des kranken Kindes in der Gesellschaft zu verbessern, den Fortschritt in der Kinderheilkunde zu fördern und das Wissen um ihn zu verbreiten. Er verfolgt weiter den Zweck, sowohl die Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Kinderheilkunde als auch die Behandlung und Betreuung erkrankter Kinder in der Kinderklinik des Klinikums Bamberg in Bamberg zu unterstützen.

Zweck des Vereins ist auch die Förderung von anderen gemeinnützigen Körperschaften mit ähnlichem Zweck sowie von gemeinnützigen Körperschaften, die sich der Betreuung von Kindern mit angeborenen Herzfehlern und anderen chronischen Krankheiten widmen. Dies soll in Form der Mittelbeschaffung und Weitergabe derartiger Mittel sowie der Weitergabe von eigenen Mitteln an derartige gemeinnützige Körperschaften erfolgen. Der Verein ist somit auch Förderverein im Sinne des § 58 Ziff. 1 und Ziff. 2 AO.

- (2) Diese Ziele sollen erreicht werden durch
 - a) Förderung der Aufklärung und Mitarbeit der Bevölkerung bei der Lösung dringender zeitgemäßer Aufgaben im Sinn der sozialen Betreuung und kinderärztlichen Vorsorge und Behandlung,
 - b) Die ganze und teilweise Übernahme der Kosten für die Behandlung, Verpflegung, Unterbringung und Betreuung bedürftiger Kinder in der Kinderklinik des Klinikums Bamberg,
 - c) Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der Kinderheilkunde,
 - d) Durchführung und Unterstützung der Veranstaltung von Fortbildungskursen der Angestellten der Kinderklinik des Klinikums Bamberg, sowie von Symposien und Kongressen,
 - e) Anschaffung von Gerätschaften für Therapie und Diagnostik für die Kinderklinik sowie Förderung sonst notwendiger Anschaffungen für die Kinderklinik, soweit solche Anschaffungen nicht durch den Träger der Klinik getragen werden können,

- f) Verbesserung der internen Infrastruktur der Kinderklinik unter Einbeziehung der räumlichen Situation,
 - g) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln sowie Weitergabe eigener Mittel an andere gemeinnützige Körperschaften und Stiftungen mit ähnlichem Zweck sowie gemeinnützige Körperschaften zur Betreuung von Kindern mit angeborenen Herzfehlern und sonstigen chronischen Krankheiten.
- (3) Um die Ziele des Vereins zu verwirklichen, werden Beiträge und Spenden von den Mitgliedern und außenstehenden natürlichen und juristischen Personen entgegengenommen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 festgelegten Vereinszwecken verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.
- (5) Vereinsjahr (Geschäftsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können einzelne natürliche oder juristische Personen oder sonst rechtsfähige Gesellschaften bzw. Organisationen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglieder entscheidet der Vorstand.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, was jeweils nur für die Zukunft geschehen kann.
- (2) Er ist für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres zu entrichten.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet kein Mitglied persönlich, vielmehr ist die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder sind auch zu keinen Nachschüssen verpflichtet.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftsätzliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes, der dem betreffenden Mitglied Schriftlich zu übermitteln ist, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen des Vereins erheblich gefährdet. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (4) Dem Betroffenen ist sowohl vom Vorstand als auch von der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu geben, mündlich vor der Beschlussfassung gehört zu werden.
- (5) Von der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen, nämlich
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
- (2) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die vorgenannten Personen, wobei nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende je einzeln, die übrigen Personen nur zusammen vertretungsberechtigt sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Vertretung eines Vorstandsmitgliedes bei der Beschlussfassung ist unzulässig.

- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
- (5) Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung und Einberufung der Vorstandssitzung.
- (6) Der Vorstand wird jeweils für 3 Jahre gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist.
- (7) Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand jeweils im Amt, bis der neue Vorstand rechtmäßig gewählt ist.
- (8) Über den Verlauf der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen und von einem Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Entscheidungen über dringliche Vorhaben und Maßnahmen im Sinne des Vereinszwecks, die keinen höheren Aufwand als 2.556,46 EUR im Einzelfall erfordern, kann der Chefarzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem stellvertretenden Vorsitzenden, allein treffen, wobei auch solche Entscheidungen schriftlich niederzulegen sind.
- (10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Verein kann an die Mitglieder des Vorstandes pauschale Aufwandsentschädigungen in Form einer Ehrenamtszuschale in Höhe von je bis zu 720,00 EUR jährlich zahlen.

§ 8

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) mindestens einer Person aus dem Kreis der Ärzte der Kinderklinik,
 - b) mindestens einer Person aus dem Kreis des Pflegepersonals der Kinderklinik.
- (2) Die Beiräte werden durch den Vereinsvorstand für 3 Jahre berufen.
- (3) Der Beirat ist ausschließlich beratend tätig. Er berät den Vorstand in wichtigen (fachlichen) Fragen. Er verfügt über kein Stimmrecht.
- (4) Der Beirat wird tätig auf Einladung des Vorstandes zu Vorstandssitzungen.
- (5) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahresversammlung) einzuberufen, wobei die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich abgesandt werden müssen.
- (2) In der Jahresversammlung sind insbesondere folgende Angelegenheiten zu behandeln:

- a) Wahlen, insbesondere des Vorstandes sowie des Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf,
 - b) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Schriftführers über das vergangene Vereinsjahr,
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung nach Prüfung der Kassenführung durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) Berufung gegen einen Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Vom Vorstand oder einem bzw. mehreren Mitgliedern vorgeschlagenen weitere Punkte, die mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht worden sind.
- (3) Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung oder im Gesetz eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahresversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder erfolgen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, nicht aber schriftlich, beschlossen werden.
- (7) Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung und bei der Beschlussfassung ist unzulässig.
- (8) Über den Hergang der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und von einem Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand bei Bedarf oder auf entsprechenden Antrag eines Viertels der ordentlichen Mitglieder einzuberufen.

§ 10

Bekanntmachungen

Soweit die Mitteilungen des Vereins gesetzlich vorgeschrieben sind, erfolgen sie in den jeweiligen Veröffentlichungsblättern des Amtsgerichts Bamberg.

§ 11

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Zahlung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stiftung für chronisch kranke Kinder in der Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bamberg mit der Verpflichtung zu, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke gemäß § 2 der Satzung zu verwenden, sofern eine Einwilligung des zuständigen Finanzamtes hinsichtlich dieser Verwendung des Vereinsvermögens vorliegt.